

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ 031 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30-3818

Bern, 26. Februar 1976


An die Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden 4. Pressedienst des "Aktionskomitees zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes" finden Sie im ersten Artikel eine weitere, umfassende Begründung des Neins zum Raumplanungsgesetz, und zwar von Nationalrat E. Muff. Auf eine ganz besonders fragwürdige Angelegenheit, nämlich der Ausbau eines ganzen Verwaltungsapparats für ein noch nicht in Kraft stehendes Gesetz, verweist der zweite Artikel. Für Ihre weitere Mithilfe in der demokratischen Aufklärung des Volkes rund um das Raumplanungsgesetz danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

AKTIONSKOMITEE ZUR BEKAEMPfung
DES RAUMPLANUNGSGESETZES
Für die Pressestelle:



E. Tschanz

Beilage erwähnt

DAS NEIN ZUM RAUMPLANUNGSGESETZ

Von Nationalrat E. Muff, Willisau

Am 31. Mai 1972 hat der Bundesrat die Botschaft an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die Raumplanung verabschiedet. Mehr als 2 Jahre später, am 4. Oktober 1974, nahmen die eidgenössischen Räte die Schlussabstimmung vor. Die Beratungen hatten sich wider Erwarten sehr stark in die Länge gezogen. Es konnte kaum verborgen bleiben, dass sich der anfängliche Schwung und die Begeisterung im Verlaufe der Debatten verflacht und die Zweifel an der Frage, ob man sich auf dem richtigen Weg befinde, verstärkt hat. Es ist deshalb richtig, dass ein Gesetz von dieser Tragweite dem Schweizervolk in einer Abstimmung vorgelegt wird. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass sich sowohl die Arbeiten der Expertenkommission als auch der eidgenössischen Räte in einer wirtschaftlich und politisch wesentlich anderen Landschaft abspielten, in einer Zeit nämlich, als man noch annahm, die Schweiz werde im Jahre 2000 ein 10-Millionen Volk sein. Der im Zweckartikel des Raumplanungsgesetzes umschriebene Aufgabenkatalog ist im grossen und ganzen unbestritten. Ueber die Wahl der Mittel und Wege aber, wie diese Aufgaben zu lösen sind, gehen die Meinungen auseinander. Neben einer sozialpolitischen, weist das vorliegende Raumplanungsgesetz unverkennbar auch eine gesellschaftspolitische Komponente auf. Das Verfügungsrecht des Eigentümers wird wesentlich beschränkt. Man kommt nicht um die vielleicht etwas hart klingende Feststellung herum, dass die Gewährleistung des Eigentums noch nie so stark strapaziert worden ist wie seit deren Verankerung in der Bundesverfassung. Verschiedene Artikel des Raumplanungsgesetzes bringen erhebliche Einschränkungen in der freien Verfügbarkeit des Eigentums. Wann eine Eigentumsbeschränkung einer ganzen oder teilweisen Enteignung gleichkommt, ist eine Ermessensfrage und nicht zuletzt abhängig davon, aus welcher politischen oder weltanschaulichen Optik ein Urteil abgegeben wird. So taucht beispielsweise sofort die Frage auf, ob Rückzonungen von rechtskräftigen Baugebieten entschädigungspflichtig sind oder nicht.

Grundsätzlich müsste man diese Frage wohl mit Ja beantworten, aber eine positive Antwort wird scheitern an den fehlenden Mitteln. So hat man sich im Verlaufe der Beratungen einer kleinen Schlaumeierei bedient, indem man den Artikel 11, der das Siedlungsgebiet umschreibt, um einen Absatz 2 erweitert hat. Dieser ermächtigt die Kantone, Land, das beim Inkrafttreten des Gesetzes in Bauzonen liegt, jedoch innert 20 bis 25 Jahren seit Erlass der Gesamtrichtpläne für die Besiedlung nicht benötigt wird, als Bauentwicklungsgebiet auszuscheiden. Damit weicht man einerseits der Entschädigungsfrage aus, andererseits kann diese Fläche doch nicht überbaut werden. Eine weitere Beschneidung der bisherigen Eigentumsrechte bringt der Artikel 34, welcher die nach kantonalem Recht zuständige Stelle ermächtigt, Landumlegungen anzuordnen und auch durchzuführen. Könnte man sich diesen Massnahmen noch anpassen, macht der nachfolgende Artikel 35 schon mehr Mühe, indem er die zuständigen Behörden ermächtigt, Grundstücke und Rechte zu enteignen. Wie ein roter Faden ziehen sich somit Abschwächungen und Einschränkungen der Verfügungsfreiheit über das Eigentum durch das ganze Raumplanungsgesetz. Abgesehen von konkreten Bestimmungen würde nun aber aus einer Annahme des Raumplanungsgesetzes ein grundsätzlich neues Verständnis des Eigentumsinhaltes abgeleitet. Aufschlussreich ist hier eine Formulierung im "Schweizer Monatsheft", November 1974, Seite 558, wo es heisst: "Jedes Raumplanungsgesetz, sei es baupolizeirechtlicher oder planungsrechtlicher Natur, entzieht heute dem privaten Grundeigentümer wesentliche Befugnisse seiner Nutzungsfreiheit".

Im Gegensatz zur heute geltenden Ordnung, die ein relativ grosses Mitspracherecht des Bürgers und auch des Grundeigentümers kennt, weist das Raumplanungsgesetz eindeutige zentralistische Züge auf. Der Artikel 5 verpflichtet die Kantone, die Grundzüge der künftigen nutzungs- und besiedlungsmässigen Entwicklung ihres Gebietes in Form von Gesamtrichtplänen festzulegen. Dabei hat der Bundesrat Vorschriften zu erlassen über die Planungszeiträume und die formellen Anforderungen an die Gesamt- und Teil-

richtpläne. Damit wird das Mitspracherecht der Gemeinden ganz erheblich eingeschränkt, die Selbstbestimmung und Autonomie wesentlich gekürzt. Sollte das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen werden, dann dürfte es eine der ganz grossen Aufgaben der Schweizer Gemeinden sein, sich in den kantonalen Gesetzen das notwendige Gewicht zu verschaffen um zu retten, was noch zu retten ist. Im übrigen wird der Bund auch in Artikel 21 ermächtigt, auf dem Wege der Gesetzgebung weitere materielle Grundsätze für die Raumplanung aufzustellen. Wir befinden uns also in einer etwas grotesken Situation wenn wir uns vorstellen, dass das Schweizervolk zum Beispiel darüber befinden kann, ob es einen weiteren Treibstoffzuschlag von 10 Rp. bewilligen will oder nicht, aber zum Leitbild unseres Landes, zur Schweiz von Morgen, kann es keine Stellung beziehen. Hier sind ganz einfach die Relationen verloren gegangen.

In den Jahren stets wachsender Steuereingänge hat man sich auch nicht mehr allzusehr mit der Frage auseinandergesetzt, was ein Gesetz beim Vollzug an finanziellen Konsequenzen bringt. Niemand ist in der Lage, die Frage zu beantworten, was uns das Raumplanungsgesetz in dieser Hinsicht an Lasten aufischt. Eines ist sicher, die in Artikel 37 vorgesehene Mehrwertabschöpfung wird in den nächsten 10 bis 20 Jahren kaum zum Tragen kommen. Man weckt falsche Hoffnungen. Der Ertrag der Abschöpfung ist für Raumplanungszwecke zu verwenden, ein Teil für den gesamtschweizerischen volkswirtschaftlichen Ausgleich. Zum volkswirtschaftlichen Ausgleich ist der Bund verpflichtet. Das Geld aus der Mehrwertabschöpfung liegt aber bei den Kantonen. Mich interessiert in hohem Masse, wie dereinst der eidgenössische Finanzminister seinen Kollegen in den Kantonen plausibel machen will, dass sie ihm das Geld nach Bern schicken zur Umverteilung.

Der unbestreitbare Höhepunkt im ganzen Gesetzeswerk ist der Artikel 45, der den Bund verpflichtet, als Abgeltung für die Auflagen und Leistungen im Interesse der Raumplanung in einem Spezialgesetz, das noch irgend einmal erfolgen wird, zu regeln. Ich weiss, dass Bundesrat Furgler es gar nicht schätzt, wenn

man auf dieses Thema zu sprechen kommt. Immer und immer wieder wird beteuert, das Gesetz liege im Entwurf vor. Warum wird es nicht veröffentlicht? Der Verdacht ist wohl kaum von der Hand zu weisen, dass man die finanzstarken Kantone vor der Abstimmung nicht verärgern will. Und nun die ganz ernsthafte Frage: Woher will der Bund die hierfür notwendigen Mittel für die Abgeltungen nehmen? Bei realistischer Beurteilung der Finanzlage des Bundes stehen nämlich keine genügenden Mittel zur Verfügung.

Die hier angeführten Gründe bewegen mich , diesem Gesetz die Gefolgschaft zu verwehren und für ein Nein bei der Abstimmung am 13. Juni zu plädieren.

VERFASSUNGSWIDRIGER PERFEKTIONISMUS

In Art. 22 quater BV hat der Bund die Kompetenz erhalten, Grundsätze aufzustellen für eine durch die Kantone zu schaffende Raumplanung. Wie der Ausdruck "Grundsätze" unzweideutig zeigt, kann es sich nicht darum handeln, dass ein Heer von Bundesbeamten als Planungsvögte in den Kantonen auftreten und dort in die Details der Planungen herumkommandieren.

Wer aber glaubt, der Verwaltungsapparat des Bundes würde sich für einmal mit der ihm übertragenen Kompetenz bescheiden, ist im wahrsten Sinne des Wortes enttäuscht.

Das Raumplanungsgesetz ist noch nicht in Kraft - hoffentlich noch lange nicht; nicht desto Trotz ist der Ausbau des Verwaltungsapparates in vollem Gange. Das Büro des Delegierten für Raumplanung umfasst bereits heute an die 40 wohldotierte Staatsbedienstete. Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH Zürich beschäftigte zeitweise gegen 200 mit Steuergeldern bezahlte Mitarbeiter.

Ueberdies hat der Bund eine ca. 20-köpfige beratende Kommission für die Raumplanung eingesetzt, welche den Bundesrat und seine Amtsstellen über Probleme der Raumplanung beraten sollte, welche aber in Wirklichkeit nur dazu dient, eine politische Abstützung von zentralistischen Kompetenzüberschreitungen abzudecken.

Ueberdies plant auch die Gesamtverkehrskonzeption, die Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung, das Bundesamt für Wohnungswesen etc.

Angesichts dieser unerhörten Beamteninflation muss sich auch der naivste Stimmbürger zum mindesten folgende Fragen stellen: Worin besteht die von Planungstechnokraten viel gerühmte Koordination? Weshalb diese masslose Verschwendung von Steuergeldern? Braucht es das alles, um Grundsätze zu formulieren? Wenn so weitergepfuscht wird, wird wohl die Antwort auf alle diese Fragen darin bestehen, dass ein neues Bundesamt geschaffen wird, das die Planung planen soll.